

Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Nord - 2. BA“

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)
GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a	Abweichende Bauweise
o	Offene Bauweise
—	Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenflächen
—	Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

■	Flächen für Versorgungsanlagen
⊙	Elektrizität
⊖	Abwasser

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	öffentliche Grünfläche - O 1 / O 2
---	------------------------------------

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER-SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BauGB)

■	Wasserfläche FT/RRB
□	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
○	Versickerungsfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
○	Anpflanzen

○	Bäume
○	Quercus robur
○	Salix alba
○	Salix caprea
○	Betula pendula
○	Stiel-Eiche (50 Stk.)
○	Silber-Weide (50 Stk.)
○	Ohr-Weide (56 Stk.)
○	Sand-Birke (50 Stk.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

---	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
□	Zusätzliche Geltungsbereiche außerhalb
□	LW" (max)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

○	unterirdische Leitung, Trinkwasserleitung
⊙	Bodendenkmale, die verändert werden können (Zusatzzeichen)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

□	Gebäudebestand
○	Baumbestand
○	Baumbestand Fällung
□	Böschung
—	vorhandene Flurstückgrenze
—	vorhandene Flurgrenze
30	Flurstücksnummer
3,00m	Bemaßung
21,0	Höhenlinien

Nutzungsschablone

—	Art der baulichen Nutzung
GI BF 1	Baufeld
a	Grundflächenzahl
o	Bauweise

TEIL A - PLANZEICHNUNG

PRÄAMBEL

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06. November 2008, folgende Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Gewerbegebiet Nord - 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Rehna, den 20.11.2008

Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung Rehna hat in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2006 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 4 BauLPG beteiligt worden.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist durch öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 30.08.2007 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 20.06.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008 während der Dienststunden des Amtes Rehna öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit folgenden Hinweisen am 11.07.2008 in den Lübecker Nachrichten und am 12.07.2008 in der SVZ ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 11.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 20.11.2008 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur durch die die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rehna, den 20.11.2008
Öffentlich best. Vermesser

9. Die Stadtvertretung hat am 06.11.2008 fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.11.2008 von der Stadtvertretung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung sowie der befristeten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange werden hiermit am 20.11.2008 ausgefertigt.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister

12. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.11.2008 durch Veröffentlichung in der SVZ und den LNB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M-V und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.11.2008 in Kraft getreten.

Rehna, den 20.11.2008
Der Bürgermeister



Planstraße A
Maßstab 1:100

S	▽	F	△	P	(PKW)	G	S
0,50	6,50	2,00	2,00	0,50	12,00	0,50	
							öffentliche Breite

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

- Bauliche Nutzung**
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Industriegebiet allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.
 - Gemäß § 9 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind die allgemein zulässigen Lagerplätze nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- bzw. Industriebetrieb zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 und § 9 BauNVO sind im Geltungsbereich des B-Planes Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des produktionsbezogenen Einzelhandels (je Unternehmen max. 200 m²) ausgeschlossen.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Gewerbe- und Industriegebiet Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungstätten ausgeschlossen.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die im Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Personal und Betriebsinhaber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird zur Bestimmung der Höhenlage der baulichen Anlagen als Bezugspunkt für die Oberkante der Gebäude die mittlere Höhenlage des nächstgelegenen öffentlichen Straßenabschnittes, der der Grundstückserschließung dient, festgesetzt. Die Oberkante ist der Höchtpunkt des Gebäudes.
Für die Baufelder 1 bis 3 werden folgende Oberkanten anteilig auf das Bezugsgrundstück festgesetzt. Auf dem Bezugsgrundstück dürfen bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche folgende max. Gebäudehöhen, Oberkante der Gebäude, erreicht werden: auf max. 10 % der Flächen des Gebietes sind Oberkanten der Gebäude bis max. 30 m über dem Bezugspunkt - auf max. 15 % der Flächen des Gebietes sind Oberkanten der Gebäude bis max. 24 m über dem Bezugspunkt - zulässig. Für die übrigen Grundstücksflächen sind die Oberkanten der Gebäude bis max. 14,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.
Ausnahmen von diesen Höhenfestsetzungen sind für Betriebsrichtungen zulässig, die entsprechende technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudekante (z.B. für Lüftungsanlagen, Schornsteine u.ä.) notwendig sind sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung erforderlich sind (Innen- und Außenlager, Kranbahnen oder Siles). Diese Anlagen dürfen jedoch einen Anteil von 25 % des jeweiligen überbaubaren Grundstücks nicht überschreiten.
 - Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in den Baufeldern 2 und 3 Regenrückhaltebecken, auch in Kombination mit Feuerlöschteichen, ausnahmsweise zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind in den Baufeldern 1 bis 3 der Einsatz von erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung der Gewerbe- und Industrieunternehmen als Nebenanlagen zulässig, ausgenommen hiervon sind Windenergieanlagen und Biogasanlagen.
 - Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO werden in den Baufeldern 2 und 3 für die abweichende Bauweise die Baukörperlängen auf max. 150,0 m begrenzt.
- Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB**
 - In den Baufeldern 1 bis 3 werden für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Gehölzen mit 1 Baum pro 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche festgesetzt. Die Bäume in der Qualität HSt 16-18 cm sind auf Dauer zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von mind. 12 m² ist ebenso wie ein Schutz vor Befahrung zu gewährleisten.
 - Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als extensive Grünfläche mit RSM 7.1.2 - Landschaftsrasen mit Kräutern - anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die Grünfläche 1 ist als Rasenflächen zu gestalten. Zufahrten in versickerungsfähigen Belägen sind zulässig.
 - Die Grünfläche 2 ist als extensive Grünfläche mit RSM 7.1.2 - Landschaftsrasen Standort mit Kräutern - anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung von einheimischen Gehölzen (Bienenweide) ist auf 20% der Fläche zulässig.
Zusätzlich sind an der Hangkante zum Fuchtholweg 11 Stk. standortgerechte, einheimische Bäume in der Qualität HSt 20xSTU 15-18 cm im Mindestabstand von 6 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Im Baufeld 3 wird an der Westgrenze des B-Planes in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche die Anlage einer vierreihigen Baumreihe einseitig Brachsenmauer mit einem Gehölzabstand in der Reihe untereinander von ca. 1,5 m, als Außenrand / Reihenabstand von ca. 2,0 m mit 1.240 Stück Gehölzen der Pflanzliste (davon 206 Hester) festgesetzt.
 - Eine Teilfläche in der Gemarkung Rehna, Flur 1, Flur 302 mit eigenem Geltungsbereich und der Bezeichnung Planzeichnung 2 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist durch Einsatz von RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) in Grünland umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten. Eine Anlage von offenen Flächen mit Mulden (Tiefe ca. 0,5-0,75 m) parallel zur Ackerkante, zur Versickerung von nicht versauerstem Niederschlagswasser der Dach- und Lagerflächen, ist vorzusehen. Zusätzlich sind entlang der Hang- oberkante im Anschluss an die vorhandene Baumreihe 20 Stk. einheimische Laubbäume im Abstand von 10 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
 - Eine Teilfläche in der Gemarkung Rehna, Flur 1, Flur 27 mit eigenem Geltungsbereich und der Bezeichnung Planzeichnung 3 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist durch Einsatz von RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) in Grünland umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten. Zusätzlich sind als Maßnahmen für das Landschaftsbild entlang der Grenze zum B-Plangebiet, außer im Bereich des Wendeamters, 19 Stk. einheimische Laubbäume, STU 16/18 cm, im Abstand von 10m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
 - Pflanzliste Bäume
Qualität Hochstamm 2x verpflanzt: STU 16-18 cm, norddeutscher Provinztyps
Acer campestre Stiel-Eiche
Cercus robur Silber-Weide (50 Stk.)
Betula pendula Sand-Birke
 - Pflanzliste Sträucher
Qualität: 80/100 cm, 2x verpflanzt
Cornus mas Kornelkirsche
Corylus avellana Haselnuss
Castanea monogyna Weißdorn
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Frusus myrsinifolia Sternweibel
Rosa rugosa Weinrose
Rosa canina Heckenrose
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 - Heister
Qualität: Höhe 200-250 cm, 2x verpflanzt, Schrägpfahl
Quercus robur Stiel-Eiche (50 Stk.)
Salix alba Silber-Weide (50 Stk.)
Salix caprea Ohr-Weide (56 Stk.)
Betula pendula Sand-Birke (50 Stk.)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S. des BImSchG**
 - Innerhalb des Plangebietes sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe) zulässig, deren Geräusche die festgeschriebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.
Hinweise für den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB
Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet:
1. Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Radegast, Flur 1, Flurstücke 40, 43/2, 43/5, 43/8 und 43/9 die Moornaturanlage des Neuenborner Moores auf einer Fläche von anteilig 50.6523 ha und einem Flächenäquivalent von anteilig 29.419 ha zugeordnet. Die Maßnahme ist gesichert über die finanzielle Vereinbarung zur Ablosung von 12.676,65 € mit der Stiftung Biosphäre Schaalsee.
2. Als Ersatzmaßnahme werden Maßnahmen entsprechend des Maßnahmenplanes des Landschaftsplanes „Okoregion Radegast“ zugeordnet.
Komplex 1: Gesamtkompensationswert 10.000 FA (Maßnahme FG 1/11) Umbau eines Sperrbauwerkes - Querung des LV 135 am Hauptweg im südlichen Bereich der Benitzer Tannen. Einbau eines Hamco-Profiles größter Dimension mit Scheubstahl.
Komplex 2: Gesamtkompensationswert 20.000 FA (Maßnahme FG 2/10) Renaturierung 1 ha Pflanzmaßnahmen von 3er Gruppen der Schwarz-Erle, mit 5 m Gruppenabstand, in der Qualität Heister 2x v. o. B. Höhe 150-200.
3. (Maßnahme Teilbereich von FG 3/04) Radegasttschlinge südlich von Vliesen. Pflanzmaßnahmen Erle/Esche mit 8 m Abstand, in der Qualität Heister 2x v. o. B. Höhe 150-200.
4. (Maßnahme Teilbereich von FG 3/05) Radegasttschlinge südlich Torber. Pflanzmaßnahmen Erle mit 8 m Abstand, in der Qualität Heister 2x v. o. B. Höhe 150-200.
5. (Maßnahme FG 3/10/ FG 3/18 / FG 3/16) Ufergestaltung Radegast südlich von Rehna an die lokale Situation angepasst. Pflanzmaßnahmen Erle mit 8 m Abstand, in der Qualität Heister 2x v. o. B. Höhe 150-200 Uferbepflanzung im Bereich von Rohrstein Uferbepflanzungen nahe gepflegter Feuchtwiesen nur nördlich von Pflanzflächen.
6. Als Maßnahmen der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild werden nachfolgende Pflanzungen zugeordnet: In der Gemarkung Gemarkung Rehna, Flur 1, die Flurstücke 27(belw.), 28/2 (belw.), 29 (belw.), 30/2 (belw.) sind an der Hangkante im Bereich der Geländesenke 2x2 Gruppen mit je 3 Laubbäumen zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
7. In der Gemarkung Blölow Dorf, Flur 2, Flurst. 3/2 sind am Privatweg nach Johannisweg 15 Laubbäumen als Lückerbepflanzung zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
8. In der Gemarkung Blölow Dorf, Flur 2, Flurst. 3/2, sowie Flur 1, Flurst. 4/1 sind innerhalb der Wege-trasse 15 Laubbäumen in 10 m Abstand zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
Pflanzliste Bäume
Qualität Hochstamm 2x verpflanzt STU 16-18 cm, norddeutscher Provinztyps
Betula pendula Sand-Birke
Fragaria vesicaria Gemeine Esche
Quercus robur Stiel-Eiche

Weitere Hinweise

- Eine Mahd der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu Pflegezwecken zweimal jährlich zulässig. Im Übergangsbereich zum Baufeld ist in einer Breite von 2,0m eine Mahd drei- bis viermal pro Jahr zulässig.
- Im Bereich zwischen der Baugrenze und der Geltungsbereichsgrenze ist eine Mahd ein- bis zweimal pro Jahr zulässig.
- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März stattd.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Bauarbeiten die anerkannten Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen, insbesondere die RAS 14 und die DIN 18200 in der jeweils geltenden Fassung. Im Kronenbereich sind zu erhalten oder zu erhaltenen Bäume sind als Maßnahmen zu entfernen, die zu einer Entfremdung, Schädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsbildform der Bäume und ihrer Wurzeln (Entfernung durch Bodenentzug, Ausschachtungen, Bodenauflage, Bodenverdichtung, Bodenversauerung oder unsachgemäße Umgang mit Dünger- und Pflanzenschutzmitteln) führen können.
- Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 26a LNBG M-V. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes richtet sich das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rehna vom 15.04.2003.
- Die Stadt Rehna überträgt die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend städtebaulichem Vertrag dem Grundstückseigentümer. Die Ermittlungsgrundlagen sind in der Begründung dargestellt. Die Durchführung der Maßnahmen wird spätestens in der Pflanz- und Vegetationsperiode vorgenommen, die auf die Abnahme der Bäume bzw. den Beginn der Bauarbeiten folgt.
- Die rechtliche Absicherung hierzu hat ein städtebauliches Vertrag mit dem künftigen Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Ausfertigung:	2. Ausfertigung
Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung	Oktober 2008
Entwurf:	Juni 2008
Vorentwurf:	Januar 2008
Planungsstand	Datum:

Kartengrundlage: Vermessung M 1:1000
Vermessungsbüro Apollon
Vertrag vom 08.05.2007
sowie Ergänzungen

Auftraggeber: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke
Bürgergemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Rehna, 1.11.2008

Maßstab: 1:1000